Satzung

der

Turngesellschaft 1899 Gonsenheim e.V.

Neufassung, beschlossen in der

ordentlichen Jahreshauptversammlung

am 15. September 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Ausschluss

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Kassenprüfung

§ 11 Jugend des Vereins

§ 12 Datenschutz im Verein

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24. 7.1899 in Gonsenheim gegründete Turnverein führt den Namen „Turngesellschaft 1899 Gonsenheim e.V.“ und ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen sowie im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
   Die Turngesellschaft 1899 Gonsenheim e.V. hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim und ist unter der Nummer VR 1034 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

   Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Es gibt:
   - a aktive Mitglieder
   - b passive Mitglieder
   - c Ehrenmitglieder.

4. Ehrenmitglieder:
   - a Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört haben, werden Ehrenmitglieder.
   - b Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand ernennen, wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat.
   - c Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte

5. Für Ehrungen bezüglich der Vereinszugehörigkeit zählt die Mitgliedschaft ab dem 14. Lebensjahr.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand bis zum 30.11. vorliegen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Jahresbeiträge werden im Voraus bis Ende April des laufenden Jahres mittels einer dem Verein zu erteilenden Abruferlaubnis eingezogen. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 5

Ausschluss

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

a) vereinsschädigenden Verhaltens,
b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen einen Ausschluss (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Mainzer Ausgabe der Allgemeinen Zeitung (AZ) erfolgen.

   Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit kurzer Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Vorstand beschließt,
   b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder-versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich – mit kurzer Begründung – beim Vorstand eingegangen sind.

   Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins nach Innen und Außen.

1. Der Vorstand arbeitet in der Regel

   a. als außenvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht grundsätzlich aus:
      - dem / der Vorsitzenden
      - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
      - dem / der Kassenwart/in
      - dem / der Schriftführer/in.

      Der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende ist nur mit einer anderen unter § 9, 1a benannten Personen vertretungsberechtigt.

   b. als Gesamtvorstand, bestehend aus:
      - dem außenvertretungsberechtigten Vorstand
      - bis zu neun Beisitzern.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) wird in einer konstituierenden Sitzung von den Vorstandsmitgliedern in seine einzelnen Ämter gewählt.

4. Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

   Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

9. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese kann nur mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen oder verändert werden und

ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugend entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 12

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
   c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
   d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,

   oder

   b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
   Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ein entsprechender, künftiger Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Mainz, 15. September 2023

Uwe Sarsik	Tanja Zimmer	Christofer Ludwig
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Schriftführer